Tafelanschrieb

Internationale Überführungen

1. Definition

IÜ = grenzüberschreitende (internationale) Beförderung von Leichen vom Abgangs- zum Bestimmungsstaat

Abgangsstaat => dort beginnt die Überführung

Bestimmungsstaat => wo der Leichnam bestattet/eingeäschert wird Durchfahrstaaten => Transitstaaten, die auf dem Weg vom Abgangs- zum Bestimmungsstaat durchfahren werden.

Transport von "Leichenasche" gilt nicht als Überführung!

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Bestattungsgesetze der jeweiligen Bundesländer
- b) die jeweiligen **Bestimmungen der Durchgangs- und Bestimmungsstaaten** zur Überführung, i. d. R. zu erfahren über Botschaft/Konsulat¹
- c) "Berliner Abkommen" als Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Febr. 1937
- wurde von Deutschland ratifiziert (völkerrechtlich Verträge anerkennen), d.
 h. es ist bindendes Recht.
- d) "Straßburger Abkommen" als Europäisches Übereinkommen über Leichenbeförderung vom 26. Okt. 1973
- wurde von Deutschland "nur" unterzeichnet, d. h. es gilt nur in analoger
 Anwendung und ist nicht unmittelbar bindendes Recht!
- e) Sonderfall: "Bodensee-Übereinkommen"² zwischen Schweiz und Uferstaaten von 1880 => bei Sterbefall in Ufernähe ist das jeweilige Standesamt des Uferbezirks verantwortlich, bei Sterbefall auf Seefläche ist der Standesamtsbezirk zuständig, in dem das Schiff gemeldet ist.
- 3. zusätzliche **Vereinbarungen** bezüglich der grenzüberschreitenden Überführungen mit Bestattungskraftwagen

mit Österreich

> mit Frankreich

mit Griechenland

> mit Italien

sind Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Bestatterverbänden zu Überführungen und zur gegenseitigen Hilfe (Kontaktadressen!)

¹ **Botschaft** = die diplomatische Vertretung eines Landes am Regierungssitz des Gastgeberlandes (exterritoriales Gebiet, d. h. Gastgeberland hat keine Rechte auf dem Botschaftsgelände)

General-Konsulat = Auslandsvertretung eines Landes, das überwiegend Kontaktpflege betreibt und Verwaltungsaufgaben vor Ort erledigt, es kann mehrere in wichtigen Städten des Gastlandes geben (kein exterritoriales Gelände)

² **Bodensee** hat keinen durchgängig anerkannten Grenzverlauf durch Deutschland, Schweiz und Österreich – üblich ist bei Binnengewässern mit Grenzziehung die Gewässermitte die anerkannte Grenze.